

## **Merkblatt zu den geplanten Kapitalmaßnahmen der EnviTec Biogas AG**

Vorstand und Aufsichtsrat der EnviTec Biogas AG schlagen der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Juni 2016 eine Reihe von Kapitalmaßnahmen vor, die eine Gesamtheit bilden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, bisher gebundene Eigenmittel der Gesellschaft so umzustrukturieren, dass sie künftig leichter im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre verwendet werden können.

Die derzeit in der Bilanz ausgewiesene Kapitalrücklage in Höhe von EUR 139.328.633,67 unterliegt aktienrechtlichen Beschränkungen und darf in Höhe der sogenannten Mindestreserve von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages oder eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr verwendet werden. Der über die Mindestreserve hinausgehende Betrag darf zudem zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

Die vorgeschlagenen Kapitalmaßnahmen stellen einen bereits von anderen Aktiengesellschaften beschrittenen Weg dar, um gebundene Kapitalrücklagen – im Falle der EnviTec Biogas AG in einem Volumen von EUR 50 Mio. –, die nicht ausgeschüttet werden dürfen (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB), in eine ausschüttungsfähige freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) einzustellen. Wie aus der Einladung zur Hauptversammlung ersichtlich, wird vorgeschlagen, eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit direkt anschließender Kapitalherabsetzung zu beschließen. Die vorgeschlagenen Hauptversammlungsbeschlüsse sind notwendig, um einen Teil der gebundenen Kapitalrücklage der EnviTec Biogas AG für zukünftige Gewinnausschüttungen verfügbar zu machen.

Für den Fall, dass die Hauptversammlung am 28. Juni 2016 diesem Vorschlag folgt und die Kapitalmaßnahmen entsprechend umgesetzt werden, könnten die freigewordenen Mittel künftig auch für Gewinnausschüttungen verwandt werden. Für etwaige zukünftige Gewinnausschüttungen gibt es weder einen definierten Zeitplan noch Pläne zu Ausschüttungsbeträgen oder -quoten. Wie in der Vergangenheit werden die Gewinnverwendungsvorschläge in Abhängigkeit von der aktuellen Situation hinsichtlich Liquidität, Gewinn und Investitionsmöglichkeiten gefasst. Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen könnte ein Teil der Kapitalrücklage somit künftig für Gewinnausschüttungen verwandt werden, es würde jedoch weder zusätzliche Liquidität freigesetzt noch entstünde ein unmittelbarer Gewinnanspruch der Aktionäre.